

Antrag

des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Kein Betrieb des Kraftwerks Ibbenbüren vor dem Einbau einer Entstickungsanlage

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und insbesondere den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Rau auf, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß

1. der Betrieb des Kraftwerks Ibbenbüren B, zum Beispiel durch den Entzug der Betriebsgenehmigung nach § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu unterbinden und eine Inbetriebnahme dieses Kraftwerks erst zuzulassen, wenn ein Stickoxidemissionsgrenzwert von 200 mg/m³ Abluft eingehalten werden kann,
2. auch während der Durchführung der Maßnahme zum Schutz der Umwelt die Beschäftigung der Arbeitnehmer in dem Ibbenbürener Bergwerk und den Kraftwerksanlagen sichergestellt wird.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Schulte (Menden)
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Das Kohlekraftwerk Ibbenbüren wurde am 29. November 1985 mit einer genehmigten Stickoxidkonzentration von 2 000 mg/m³ in Betrieb genommen. Somit wird dieses Kraftwerk bis zum Einbau einer Entstickungsanlage, deren Inbetriebnahme frühestens 1987/1988 geplant ist, jährlich mindestens 18 000 Tonnen Stickoxide ausstoßen.

Durch die Inbetriebnahme dieses Kraftwerks ohne eine Entstickungsanlage und angesichts der unzureichenden Entschwefelungsmaßnahmen wird es zu einer erheblichen Erhöhung des Schwefeldioxid- und Stickoxidausstoßes der Kraftwerke im Ibbenbürener Revier kommen. Insbesondere der Ausstoß des wesentlich für das Waldsterben verantwortlichen Luftschadstoffs Stick-

oxid wird sich zumindest in den Jahren 1986 und 1987 gegenüber 1984 mehr als verdoppeln.

Angesichts der auch durch den jüngsten Waldschadensbericht bestätigten Zunahme der Wald- und Vegetationsschäden in der Bundesrepublik Deutschland darf eine derartige Erhöhung des Ausstoßes von Luftschadstoffen nicht tatenlos hingenommen werden.

Angesichts der rechtlich fragwürdigen und politisch fahrlässigen Erteilung einer Betriebsgenehmigung durch die nordrhein-westfälische Landesregierung ist die Bundesregierung aufgefordert, auf die konsequente Umsetzung der Großfeuerungsanlagenverordnung zu drängen, die durch einen Beschluß der Umweltministerkonferenz von 1984 konkretisiert wurde.

In diesem Beschluß hatte die Umweltministerkonferenz festgelegt, daß neue Kohlekraftwerke eine maximale Stickoxidemission von 200 mg/m³ Abluft besitzen dürfen. Diese Emissionswertfestsetzung legt den Rahmen für die Ausfüllung der Dynamisierungsklausel der Großfeuerungsanlagenverordnung hinsichtlich der Stickoxidemissionsbegrenzung fest.

Diese Bestimmung wurde von der nordrhein-westfälischen Landesregierung jedoch nicht umgesetzt, obwohl entsprechende Stickoxidminderungsanlagen auch bei Schmelzfeuerungen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Offensichtlich hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung aber dem Druck des RWE gebeugt und rechtswidrig der Inbetriebnahme des Kraftwerks Ibbenbüren ohne Entstickungsanlage zugestimmt.